



Statuten Ausgabe 2013





Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)

Verband Schweiz.
Farbenfachhändler (VSF)
Neugutstrasse 12
Postfach
CH-8304 Wallisellen
T +41 44 878 70 68
F +41 44 878 70 69
www.farbenschweiz.ch
info@farbenschweiz.ch

Gründungsjahr: 1970

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	4
Zweck	4
Mitgliedschaft:	
A. Klassifikation	5
B. Aufnahmegesuch, -verfahren und Austritt sowie Ausschluss	5
C. Rechte der Mitglieder.....	6
D. Pflichten der Mitglieder	7
E. Finanzierung	7
Organe des Verbandes:	
A. Die Generalversammlung	8
B. Der Vorstand.....	10
C. Die Sektionen.....	11
D. Die Geschäftsstelle	13
E. Die Revisionsstelle.....	13
Statutenänderungen	14
Auflösung des Verbandes	14
Rechtskraft der Statuten.....	15

Name und Sitz

Art. 1

- | | |
|------|---|
| Name | 1. Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. |
| Sitz | 2. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle. |

Zweck

Art. 2

- | | |
|-----------------------|---|
| Zweck | 1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Unternehmen aus der Farbenbranche. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und fördert ihre Leistungsfähigkeit sowie ihre kollegiale Gesinnung. |
| Andere Organisationen | 2. Der Verband kann anderen Organisationen beitreten, wenn deren Tätigkeit seinem Zweck entspricht und alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem vorerwähnten Zweck des Verbandes in Zusammenhang stehen. |
| Kein Erwerbszweck | 3. Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck. |

Mitgliedschaft

A. Klassifikation

Art. 3

Der Verband besteht aus: Kollektiv- und Persönliche Mitglieder.

Kollektivmit-
glieder

Kollektivmitglieder sind unter anderem:

- Gemeinschaften aller Art;
- Unternehmen;
- öffentliche Institutionen.

Persönliche Mitglieder sind:

Persönliche
Mitglieder

- Einzelmitglieder: Personen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern.
- Seniorenmitglieder: Personen, die keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in verdientem Masse zum Wohle des Vereinszwecks eingesetzt haben.

B. Aufnahme gesuch, -verfahren und Austritt sowie Ausschluss

Art. 4

1. Der Beitritt zum Verband erfolgt aufgrund eines Antrages an die Geschäftsstelle. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung werden die Statuten und die darauf begründeten Reglemente anerkannt.
2. Der Vorstand entscheidet erstinstanzlich über das Aufnahmebegehren. Abgelehnte Aufnahme gesuche können in letzter Instanz an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend über das Aufnahme gesuch.

Beitritt

Aufnahme

Die Ablehnung eines Beitrittsesuches muss gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet werden.

- Ablehnung 3. Lehnt eine Sektion ein Beitrittsesuch ab, besteht für den Gesuchsteller eine Rekursmöglichkeit an den Vorstand.
- Austritt 4. Der Verbandsaustritt ist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- Zu widerhandlungen 5. Zu widerhandlungen gegen die Statuten, die Bestrebungen des Verbandes sowie gegen die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse werden vom Vorstand wie folgt geahndet:
a) mit einer schriftlichen Verwarnung;
b) mit dem Ausschluss aus dem Verband bei besonders schweren Zu widerhandlungen oder bei Rückfällen.
- Gegen einen Ausschlussentscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt an die Generalversammlung rekurriert werden.
- Erlöschung der Rechte 6. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Die Erfüllungspflicht der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt weiterhin bestehen.

C. Rechte der Mitglieder

Art. 5

- Kollektiv- und Einzelmitglieder 1. Kollektiv- und Einzelmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht, wie es für die einzelnen Organe vorgeschrieben ist. Sie sind auch in alle Organe wählbar.
- Senioren- und Ehrenmitglieder 2. Senioren- und Ehrenmitglieder werden an die Generalversammlungen eingeladen. Sie besitzen beratende Stimme ohne Stimm- und Wahlrecht.

D. Pflichten der Mitglieder

Art. 6

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) Die statutarischen Bestimmungen und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten;
 - b) die Konkurrenz gegenüber Mitgliedern in loyaler Weise auszuüben;
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - d) die in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu bezahlen;
 - e) die für die Erstellung von Statistiken notwendigen Unterlagen einer neutralen Stelle zu melden.

Allgemeine Pflichten

2. Die Mitglieder pflegen soweit wirtschaftlich sinnvoll ihre geschäftlichen Kontakte mit den einschlägigen Lieferanten.

Geschäftliche Kontakte

E. Finanzierung

Art. 7

1. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Verbandszwecks bestehen aus:
 - a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen;
 - b) Erträge aus Geschäftstätigkeit und Veranstaltungen;
 - c) freiwillige Zuwendungen von öffentlicher wie privater Seite.

Beitragswesen

2. Die Jahresbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge für bestimmte Zwecke werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Im Turnus von längstens vier Jahren kann der Vorstand in eigener Kompetenz eine teuerungsbedingte Anpassung der Mitgliederbeiträge vornehmen.

Jahres- und Sonderbeiträge

3. Die Senioren- und Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

Ausnahmen

- Haftung 4. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht über die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus.
- Geschäftsjahr 5. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Organe des Verbandes

Art. 8

Verbands-
organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sektionen;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Oberstes
Organ

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Der Verbandspräsident leitet die Generalversammlung. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle. Die Stimmzähler werden für jede Generalversammlung aus deren Mitte gewählt, sie dürfen weder dem Vorstand noch der Revisionsstelle angehören.

Einladung

2. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Mehrheiten

3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten keine qualifizierten Mehrheiten vorsehen.

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| 4. | Die Generalversammlung ist zuständig in allen Fragen, welche die Grundlagen des Verbandes berühren. | Grundlagen |
| 5. | Die Generalversammlung tritt jährlich zur Behandlung folgender Traktanden zusammen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
d) Genehmigung des Budgets;
e) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
f) Behandlung der vom Vorstand vorbereiteten Tagesordnungspunkte;
g) Behandlung der von den Sektionen eingebrachten Anträge;
h) Beschlussfassung betreffend Rekurse von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern;
i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes;
j) Wahl von Ehrenmitgliedern. | Traktanden |
| 6. | Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn die Generalversammlung dies beschliesst oder der Vorstand es als notwendig erachtet, ferner wenn ein Drittel der Kollektiv- und Einzelmitglieder des Verbandes es verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung behandelt die Gegenstände, derentwegen sie veranlasst worden ist. Das Recht, anderweitige Anträge einzubringen oder Anregungen zu machen, besteht für ausserordentliche Generalversammlungen nicht. | Ausserordentliche Generalversammlung |
| 7. | Jedes persönliche Mitglied kann sich nur persönlich und jedes Kollektivmitglied kann sich nur durch eine oder zwei rechtsgültig zeichnungsberechtigte Person(en) vertreten lassen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist diesem Begehren Folge zu leisten, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen diesem Antrag zustimmt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. | Stimmen |
| 8. | Die Sektionen und Mitglieder haben das Recht, mit Anträgen oder Anregungen direkt an die Generalversammlung zu gelangen. | Anträge von Sektionen und Mitgliedern |

gen. Solche Eingaben sind jeweils innert vierzehn Tagen nach dem Einberufungsdatum schriftlich einzureichen und auf die Traktandenliste zu nehmen.

Die Mitglieder können auch an der Generalversammlung selbst Anregungen einbringen. Diese sind schriftlich abzufassen. Die Diskussion darüber muss eröffnet werden, wenn es die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der ausgewiesenen Stimmen beschliesst. Eine Beschlussfassung ist erst an der nächsten Generalversammlung möglich.

B. Der Vorstand

Art. 10

- | | |
|---------------------|---|
| Vorstand | 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, der sich selbst konstituiert. Jede Sektion besitzt ein Einsitzrecht. |
| Amts-dauer | 2. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind die Inhaber oder leitenden Mitarbeiter von Kollektivmitgliedern sowie Einzelmitglieder. Die Amtsperiode von Vorstandsmitgliedern beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich, aufeinanderfolgend aber höchstens während drei Amtsperioden.
Die Zugehörigkeit zum Vorstand stellt ein persönliches Mandat dar. |
| Wahl des Vorstandes | 3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. |
| Verantwortlichkeit | 4. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Er wirkt zusammen mit den Sektionen. Ihm untersteht die Geschäftsstelle. Er informiert umfassend anlässlich der jährlich stattfindenden Generalversammlung. |
| Versammlungsleitung | 5. Der Präsident leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Verbandes, soweit nicht andere Organe betraut sind. Er trifft mit der Geschäftsstelle alle Massnahmen für die rechtzeitige Erledigung der Verbandsaufgaben. |
| Amts-dauer | 6. Die Amtsperiode des Präsidenten beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsperioden möglich ist. Danach scheidet er aus dem Vorstand aus. |

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 7. | Der Kassier ist der Vermögens- und Finanzverwalter des Verbandes. | Kassier |
| 8. | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtentscheid. | Beschlussfähigkeit |
| 9. | Das Protokoll führt die Geschäftsstelle. Diese hat beratende Stimme. | Protokoll |
| 10. | Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes und entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Insbesondere besitzt er folgende Kompetenzen: | Kompetenzen |
| | a) Einberufung der Generalversammlung; | |
| | b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung; | |
| | c) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung; | |
| | d) Festlegung der Beitragsordnung und Antragstellung des Mitgliederbeitrages an die Generalversammlung; | |
| | e) Verabschiedung des Budgets zu Händen der Generalversammlung; | |
| | f) Nomination von Kandidaten zur Wahl in den Vorstand; | |
| | g) Wahl des/r Geschäftsstellenleiters/in und Erteilung der Zeichnungsberechtigungen; | |
| | h) Festsetzung der Entschädigungen; | |
| | i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; | |
| | j) Nominationen für die Ehrenmitgliedschaft. | |
| 11. | Präsident, Vizepräsident, Kassier und der/die Geschäftsstellenleiter/in zeichnen unter sich je zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Personen Unterschriftenberechtigung verleihen. | Zeichnungsberechtigung |

C. Die Sektionen

Art. 11

Name	<p>1. Die Mitglieder aus der italienischen oder französischen Schweiz haben die Möglichkeit, sich in Sektionen zu organisieren. Sie stellen als geographisch- wie sprachlich orientierte Basisgruppe die Verbindung zwischen Mitgliedsunternehmen und dem Zentralverband sicher. Für die Bildung einer Sektion braucht es im Minimum 10 Mitglieder.</p> <p>Der Name der Sektionen hat zu lauten: «Verband Schweizerischer Farbenfachhändler, VSF, Sektion Westschweiz/Tessin».</p>
Organisation	<p>Die Sektionen Westschweiz oder Tessin ordnen ihre Tätigkeit und Verwaltung durch Statuten. Diese müssen den Statuten und Beschlüssen des Zentralverbandes angepasst sein. Sie sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein Exemplar wird ins Archiv der Geschäftsstelle gelegt.</p>
Jahresbeitrag	<p>Die Sektionen Westschweiz oder Tessin erheben für ihre Bedürfnisse von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Vom Zentralverband erhalten sie keine Vergütungen.</p>
Versammlungen	<p>Versammlungen der Sektion Westschweiz oder Tessin müssen wenigstens einmal jährlich stattfinden. Die Sektionsleitung tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.</p>
Aufgaben	<p>Zu den Aufgaben der Sektion Westschweiz oder Tessin zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kontakte zum Schweizerischen Verband, zu anderen regionalen Berufsverbänden, zu den lokalen und kantonalen Behörden, Berufsschulen und weiteren Institutionen.b) Gemeinsame Behandlung aller für die Branche wesentlichen Belange im Einzugsgebiet der Sektion Westschweiz oder Tessin. Sie richten sich dabei nach dem im Art. 1 festgelegten Zweck des Verbandes.c) Pflege der beruflichen Aus- und Weiterbildung, speziell Fachunterricht an den Berufsschulen, Stellung von Experten für Lehrabschlussprüfungen, Unterstützung der vom Schweizerischen Verband getroffenen Vorkehrungen zur Förderung der Nachwuchskräfte.

D. Die Geschäftsstelle

Art. 12

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese ist nach Weisung des Vorstandes für die Erledigung der allgemeinen Verbandsaufgaben verantwortlich. | Organisation |
| 2. Das Domizil der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. | Domizil |
| 3. Der Vorstand wählt die/den Vertreter/in der Geschäftsstelle. | Leitung |
| 4. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle richtet sich nach den Statuten, nach den Beschlüssen der Generalversammlung und den Weisungen des Vorstandes.
Die/der Geschäftsstellenleiter/in hat in den Organen des Verbandes beratende Stimme mit Antragsrecht. | Kompetenzen |

E. Die Revisionsstelle

Art. 13

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine externe Revisionsstelle, welche im Sinne von Art. 729 OR unabhängig ist. Eine Wiederwahl ist möglich. | Wahl |
| 2. Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Die Prüfung hat nach den geltenden Normen zu erfolgen. | Kompetenzen |
| 3. Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Der Bericht ist von den ausführenden Revisoren zu unterzeichnen. | Verantwortlichkeit |

Statutenänderungen

Art. 14

- | | |
|---------|--|
| Anträge | 1. Anträge betreffend Änderungen der Statuten sind zu Händen der Generalversammlung drei Monate vor deren Abhaltung dem Vorstand einzureichen. Antrag und Begründung sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste zu eröffnen. |
| Quorum | 2. Nur die Generalversammlung kann Beschlüsse betreffend Statutenänderungen fassen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden und vertretenen Stimmen. |

Auflösung des Verbandes

Art. 15

- | | |
|---------------------|---|
| Auflösungsbegehren | 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zwecke mittels „eingeschriebenem Brief“ einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. |
| Beschluss | 2. Der Auflösungsbeschluss ist rechtsgültig, wenn er mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst wurde. |
| Vermögensverwendung | 3. Ein bei der Auflösung des Verbandes verbleibender Vermögensüberschuss ist wohltätigen Zwecken zuzuführen. Die Versammlung beschliesst, welcher Institution der Überschuss zu überweisen ist. |

Rechtskraft der Statuten

Art. 16

1. Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache verfasst. Als authentischer Text gilt der deutsche. Authentizität
2. Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21. April 2013 angenommen worden und danach unmittelbar in Kraft getreten. Kraftsetzung

Solothurn, 21. April 2013

Verband Schweizerischer Farbenfachhändler

Der Präsident:

Vorstandsmitglied:



Thomas Lachenmeier

Bruno Guzzo

